WerkstattGeschichte 6, Ergebnisse Verlag, Hamburg 1993, S. 61-71

Gabriele Sonnenschein

Der lange Abschied von der Lohntüte ... »Familienernährer« in den 60er Jahren[1]

1. Konflikte in der bayerischen Metallindustrie um die Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung

Neun Jahre Verhandlungen benötigten die Tarifparteien der bayerischen Metallindustrie, bevor sie am 18.1.1968 mit ihrer Unterschrift unter einen neuen Manteltarifvertrag neben der Barauszahlung der Löhne erstmals auch die bargeldlose Lohnzahlung zuließen.[2] Seit 1959 hatte sich die IG Metall dem Wunsch des Arbeitgeberverbandes[3] - Verein der Bayerischen Metallindustrie (VBM) - nach einer entsprechenden Regelung im Tarifvertrag widersetzt. Sie manövrierte sich mit dieser ablehnenden Haltung zunehmend in eine unangenehme Lage angesichts der Tatsache, daß einzelne Betriebsräte auf Druck der Arbeitgeber - tarifwidrig[4] - der Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung zugestimmt hatten. Doch innerhalb der IG Metall zeichneten sich sonst nicht gekannte Widerstände ab, die einer raschen Beilegung des Konflikts entgegenstanden.[5] Auch in den Tarifbezirken, die die bargeldlose Lohnzahlung früher als Bayern tarifvertraglich zuließen, fand die innergewerkschaftliche Diskussion vorerst kein Ende.[6]

In den ersten Jahren zog sich die bayerische IG Metall gegenüber dem Arbeitgeberverband zeitweise auf eine formalrechtliche Linie zurück, indem sie auf der Durchführung des Tarifvertrages in den Mitgliedsfirmen des VBM bestand. Um zu erreichen, daß diejenigen tarifgebundenen Betriebe, die die bargeldlose Lohnzahlung bereits eingeführt hatten, diese wieder zurücknahmen, verklagte sie den VBM sogar vor dem Arbeitsgericht und verlangte, daß er seine Mitglieder unter Androhung des Ausschlusses zur Einhaltung des Tarifvertrages verpflichte.[7]

In den Tarifverhandlungen selbst wurden die verschiedensten praktischen Nachteile der bargeldlosen Lohnzahlung ins Feld geführt. Neben Problemen bei der Lohnpfändung[8] wurde die Frage des Versicherungsschutzes auf Wegen zur bzw. von der Bank aufgeworfen. Da Sozialgerichte solche Fahrten nicht als von der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht abgedeckt ansahen, kamen Sozialexperten der IG Metall zu dem Schluß: »*Wir empfehlen daher, bei der Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung äußerste Zurückhaltung zu üben (...)*«.[9] In dem Maße, wie sich Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Pfändungs- und Unfallversicherungsschutz in den 60er Jahren den von der Gewerkschaft vertretenen Positionen annäherten, wurden diese Probleme jedoch obsolet. Nun gerieten die nähergerückten Modalitäten des Umgangs mit dem Bankkonto selbst in den Blick. Die IG Metall bestand z.B. darauf, daß die Arbeitgeber die Gebühren für die Eröffnung eines Girokontos übernähmen: »*Weiterhin kann dem Kontoinhaber nicht zugemutet werden, ihn mit den Kosten bei der Eröffnung des Kontos zu belasten*«.[10] Hier zeigten sich die Arbeitgeber kompromißbereit.[11]

Schließlich wurde ein organisationspolitisches Problemfeld ausgemacht: die unsichere Zukunft der Kassierung der Gewerkschaftsbeiträge. Bisher hatte die IG Metall den Löwenanteil ihrer Mitgliedsbeiträge unmittelbar nach der Lohnauszahlung in den

Betrieben – mehr oder weniger erfolgreich – durch Betriebskassierer erhoben.[12] Diese Möglichkeit wäre mit bargeldloser Lohnzahlung fortgefallen, wurde aber von der IG Metall gegenüber einer Überweisung der Beiträge zunächst favorisiert:

»*Alle Überlegungen sollten zum Ziel haben, möglichst viele Berührungspunkte des Mitglieds mit der Organisation zu schaffen. Darum wäre auch eine Umstellung der Kassierung auf halbmonatliche oder monatliche Kassierung abträglich (...), darum ist der Lohnabzug zu verneinen (...)*«.[13]

Nachdem der VBM signalisiert hatte, daß die Arbeitgeber sich bei den Banken dafür einsetzen würden, daß diese auch Daueraufträge in sehr geringer Höhe (also etwa für Gewerkschaftsbeiträge) durchführen würden,[14] schien einer allgemeinen Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung in der bayerischen Metallindustrie von Seiten der Organisation nichts mehr im Wege zu stehen. Im Gegenteil: die Gewerkschaft erhoffte sich inzwischen von der Überweisung der Gewerkschaftsbeiträge einen Rückgang der Mitgliederfluktuation und mehr »Beitragsehrlichkeit«, und somit eine langfristige Stabilisierung ihrer Einnahmen:

»*Welches wäre denn nun das rationellste System (der Beitragskassierung, G.S.)? Es wäre das System, welches uns die Garantie gäbe, daß wir regelmäßig mit der größten Sicherheit und dem geringsten Aufwand (...), den satzungsgemäßen, d.h. dem Verdienst entsprechenden Beitrag vom größten Teil aller Beschäftigten in den Metallbetrieben auf unsere Bankkonten (...) bekommen. Dieser Forderung kommt am nächsten die Kassierung durch Lohn- bzw. Gehaltsabzug mit entsprechender Überweisung durch die Betriebe an die IG Metall. Der Vorstand ist daher der Meinung, im Gegensatz zu früheren Auffassungen, daß wir überall, wo es möglich ist, eine derartige Beitragskassierung vereinbaren*«.[15]

Umso verblüffender ist, daß sich die Betriebsräte in der Tarifvereinbarung von 1968 ein Mitbestimmungsrecht sichern konnten, mit dem sie die Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung weiter verhindern bzw. ihre Modalitäten beeinflußen konnten.[16]

Die nähere Beschäftigung mit diesen langwierigen Auseinandersetzungen offenbart, so meine These, daß die überwiegend männlichen Gewerkschaftsmitglieder mit der bisherigen Form der Lohnzahlung, also der wöchentlich fälligen Lohntüte, auch Wertvorstellungen verbanden, die auf das Privatleben der Arbeiter verweisen. So machte ein hauptamtlicher Funktionär beim Vorstand der IG Metall neben den »*tatsächlichen*« auch »*psychologische Nachteile* (der monatlichen, bargeldlosen Lohnzahlung, G.S.) *für den Arbeitnehmer*« aus:

»*Die psychologischen Nachteile bestehen einmal darin, daß der traditionelle Rhythmus durchbrochen wird, und daß viele Arbeiter befürchten, daß der häusliche Finanzminister (die Ehefrau) nicht über einen ganzen Monat disponieren kann*«.[17]

Demnach wurde die Lohntüte von den Arbeitern favorisiert, weil sie ihr Selbstverständnis als »*Ernährer der Familie*« untermauerte. Worin dabei der erwähnte »*traditionelle Rhythmus*« bestand, inwieweit die Ehefrauen tatsächlich »*häusliche Finanzminister*« waren und welche Schlußfolgerungen Arbeiter und ihre Gewerkschaft in den 60er Jahren aus ihrem Anspruch auf die Ernährerrolle ableiteten, dazu sollen im folgenden erste Überlegungen angestellt werden.

2. Zum Stellenwert der Lohntüte für das Selbstverständnis von Arbeitern als »Familienernährer« in den 60er Jahren

In dieser Zeitschrift wurde kürzlich darauf hingewiesen, daß Arbeiter in den 20er Jahren

die von ihnen beanspruchte Rolle eines »Familienernährers« nur unzureichend erfüllten, was nicht selten, insbesondere an Lohnzahltagen, zu innerfamiliären Auseinandersetzungen führte: Durch das Aufbieten körperlicher Gewalt versuchten Ehemänner, ihre an die »Ernährer«-Rolle geknüpfte Vormachtstellung in der Familie zu behaupten. Am »Prügelfreitag« verteidigten sie häufig das sich selbst angemaßte Privileg der willkürlichen Verfügungsgewalt über das Familieneinkommen. Mit diesem beanspruchten Vorrecht sicherten sich (auch) proletarische Familienväter die Möglichkeit, ihre egoistischen Bedürfnisse vorrangig zu befriedigen, mitunter auf Kosten der Rest-Familie. Das konnte so aussehen, daß ein Großteil des Wochenlohns vom väterlichen Alkoholkonsum verschlungen wurde. In den 20er Jahren scheint es, möglicherweise aus Mangel an anderen Ausdrucksformen, (nicht nur) im Arbeitermilieu, verbreitet gewesen und als »selbstverständlich« wahrgenommen worden zu sein, daß Männer ihre Frauen, die gegen solche Art von Privilegienmißbrauch zumindest in ihren eigenen vier Wänden aufbegehrten, mundtot schlugen.[18]

In den 50er und 60er Jahren wurden feinsinnigere Formen der Vormachtinszenierung ausgebildet und verallgemeinert, was unter anderem damit zusammenhängen mag, daß angesichts gestiegener Realeinkommen das Ideal vom Familienernährer erstmalig tendenziell verwirklicht werden konnte. Damit waren ganz neue Voraussetzungen geschaffen, die ein anderes, sozialverträglicheres Modell der Inszenierung des »freien« Ernährertums und der damit beanspruchten familiären Vormachtstellung begünstigten. Die Verteidigung der wöchentlichen Abschlagszahlung in Lohntüten könnte als eine spezifische Form der Selbstinszenierung des »Familienernährers«begriffen werden, wobei der Klammergriff um die Lohntüte mehr als einen symbolischen Stellenwert hatte. Darauf verweist auch die einleitend abgebildete Karikatur eines Arbeiters, der nach Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung vor der Bank erscheint, um in Begleitung von Gattin, Kindern und Einkaufstasche seinen Lohn in Empfang zu nehmen.[19]

3. Das Familienernährer-Zuverdienerinnen-Modell in den 60er Jahren

Die Vorrangstellung des lohnarbeitenden Ehemannes gegenüber der Ehefrau aufgrund seiner angenommenen »Ernährerrolle«[20] war seit Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 im Rechtssystem verankert. Bis 1957 billigte das Bürgerliche Gesetzbuch dem Ehemann das Entscheidungsrecht »*in allen das gemeinsame eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten*«[21], den sog. Stichentscheid, zu. Der Ehemann konnte »*das Recht der Frau beschränken oder ausschließen*«[22], also z.B. ein Arbeitsverhältnis der Ehefrau kündigen. Mit dem sog. Gleichberechtigungsgesetz – in Kraft ab 1.7.1958 – entfiel zwar das Recht des Ehemannes auf den Stichentscheid, die alleinige Verantwortung der Frau für den Haushalt wurde aber beibehalten. Zur Erwerbstätigkeit war sie nur berechtigt, »*soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar*« war,[23] am Leitbild der sog. Hausfrauenehe wurde also festgehalten.[24]

Auch staatliche Politik trug nach 1945 dazu bei, die Abhängigkeit von Frauen vom »Ernährer« der Familie festzuschreiben. In den Systemen der sozialen Sicherung wurden, wie schon in den vorausgegangenenen Jahrzehnten, Regelungen installiert, die den sozialen Schutz von Frauen an den »Familienversorger« banden.[25]

Sozialpolitiker des 19. Jahrhunderts haben sogar versucht, erzieherisch auf die potentiellen Ernährer einzuwirken. Unnötige Verschwendung des – meist knappen – Lohns der Arbeiter durch kollektives Trinken am Lohnzahltag sollte verhindert werden.[26] In die Gewerbeordnung von 1891 wurde deshalb die folgende Bestimmung

aufgenommen: »*Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen (...)*«.[27] Ausnahmen sollten von den Behörden streng gehandhabt werden und im wesentlichen auf Baustellen beschränkt bleiben.[28] Die Arbeiter sollten weniger davor geschützt werden, ihren Lohn in unverhältnismäßig teure Speisen umzusetzen, sondern verhindert werden sollte übermäßiger Alkoholgenuß. Denn »bloße Speisewirtschaften« fielen im Gegensatz zu »Fabrikkantinen« nicht unter das Verbot.[29]

Gewerkschaften haben seit den Anfängen einer organisierten Arbeiterbewegung in Deutschland zur Institutionalisierung des lohnarbeitenden Mannes als »Familienernährer«[30] und zur Degradierung der erwerbstätigen Frau als »Zuverdienerin«[31] beigetragen. Für die 50er Jahre läßt sich dies auch in der gewerkschaftlichen Tarifpolitik deutlich nachweisen. So wurde 1951 eine Bestimmung in den Manteltarifvertrag der bayerischen Metallindustrie aufgenommen, die den Frauenlohnabschlag in einer eigenen Klausel festschrieb.[32] Eine weitere Regelung besagte, daß verheiratete Arbeiterinnen im Gegensatz zu verheirateten Arbeitern nur dann eine Kinderzulage erhielten, »*wenn der Ehemann als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Kinderzulage*« hatte.[33] Eine tarifliche Hausstandszulage konnten Ehefrauen im Gegensatz zu Ehemännern ab 1959 nur beanspruchen, »*wenn sie selbst einen eigenen Hausstand führten oder der Ehemann erwerbslos oder erwerbsunfähig*« war.[34]

4. Lohnzahltage als Inszenierung der Ernährerrolle der Arbeiter

Bereits in den 50er Jahren gingen Betriebe der bayerischen Metallindustrie aus Kostengründen von der meist wöchentlichen Lohnabrechnung zur Berechnung eines Monatslohns über und reduzierten gleichzeitig die Lohnabschlagszahltage. Beides ließ der Manteltarifvertrag der bayerischen Metallindustrie zu, sofern der Betriebsrat zustimmte.[35] Beide Maßnahmen wurden von den Gewerkschaften kritisiert: »*Wer hat ein besonderes Interesse an der monatlichen bzw. bargeldlosen Lohnzahlung? Doch wohl nur der Arbeitgeber, denn ihm erwachsen wesentliche Vorteile*«.[36] IG Metaller machten deutlich, welch hohe Bedeutung sie der wöchentlichen Lohnauszahlung beimaßen: »*Je früher der Arbeiter über seinen Lohn verfügen kann, umso besser. Dies ist die in Arbeiterkreisen am meisten verbreitete Auffassung*«.[37]

Eine Reduzierung der Lohnzahltage verminderte einerseits die Häufigkeit der beinahe schon »traditionell« zu nennenden »Prügelfreitage«[38], an denen Lohnempfänger die innerfamiliäre Anerkennung ihrer Vormachtstellung in Ehe und Familie mit gewalttätigen Auftritten erzwingen wollten. Zum anderen - und das war mit Sicherheit einer der tieferen Gründe des Protestes von Seiten der IG Metall - verringerte eine monatliche und bargeldlose Lohnzahlung erst neuerdings hinzugewonnene »Ausgangs«- und Ausgabespielräume, die von den Arbeitern im Zusammenhang mit der Wochenarbeitszeitverkürzung, insbesondere mit dem »Frühschluß« am Freitag,[39] errungen worden waren.

Die bargeldlose Lohnzahlung machte es für die Arbeiter schwieriger, den Lohn persönlich - nun auf der Bank - in Empfang zu nehmen. Insbesondere wenn sie nicht am Arbeitsort wohnten, konnten mit dem Gang zur Bank erhebliche Wege verbunden sein.[40] Zudem wurde von Gewerkschaftern beklagt, daß der Arbeitnehmer für die notwendigen Erledigungen den Arbeitgeber »*um Freizeit bitten müsse, die nicht immer so gewährt wird, wie es dem Arbeitnehmer paßt*«.[41] Dieses Problem stellte sich umso schärfer, als die Banken mit der Verkürzung der Wochenarbeitszeit seit den 50er Jahren zur Fünf-

»Bargeldloser Zahltag: ›So eine Pleite! Nichts mehr zu essen im Hause, morgen alle Läden geschlossen, und dahinter liegt mein ganzer Wochenlohn.‹ Aus: Der Gewerkschafter, 9. Jg. (1961), Heft 5, S. 29.

Tage-Woche übergingen, so daß Erledigungen auf der Bank während der Woche geschehen mußten, für Arbeiter in Betrieben ohne Schichtarbeit ein Problem.

»*Bisher bekam der Arbeitnehmer sein Geld während der Arbeitszeit. Bei der bargeldlosen Lohnzahlung muß er freie Zeit opfern, um sein sauer verdientes Geld auf der Bank oder Sparkasse abzuholen (...) Weiter ist zu bedenken, daß schon jetzt die Sparkassen und Banken an einem Samstag im Monat geschlossen haben. Die weitere Entwicklung zur 40-Stunden-Woche wird selbstverständlich auch für die Angestellten der Geldinstitute das freie Wochenende an allen Samstagen bringen. Die Schwierigkeiten, die sich daraus für die bargeldlos Entlohnten ergeben, werden dann noch größer werden*«.[42]

Aus diesem Grunde lehnten »Fundamentalisten« in der IG Metall auch eine Entlohnung per Arbeitgeber-Scheck, der bei einer Bank einzulösen war, kategorisch ab:

»*Viele Arbeitnehmer sehen durchaus nicht ein (...), weshalb sie auf einmal papierne Schecks als Zwischengeld empfangen sollen, zumal sie ein volles Recht besitzen, ihren Lohn in Bargeld zu erhalten (...) Die Gegendevise der Arbeitnehmer sollte lauten: Als Arbeitnehmer habe ich ein Recht, meinen Lohn in bar am Arbeitsplatz zu erhalten! Und die Arbeitgeber haben die Pflicht, den Lohn in bar am Arbeitsplatz auszuzahlen*«.[43]

Dieses »Recht des Arbeitnehmers« konnte anfangs mit der Gewerbeordnung begründet werden, die auf den ersten Blick nur die Barauszahlung von Löhnen vorsah.[44]

Das Bundesarbeitsgericht entschied jedoch 1964, daß angesichts von Sinn und Zweck des § 115 der Gewerbeordnung, der auf das Jahr 1869 (!) zurückgeht, auch eine bargeldlose Lohnzahlung durch Überweisung oder Scheck zulässig sei.[45]

Das »Recht« des Arbeitnehmers bestand aber aus seiner Sicht nicht nur gegenüber dem Arbeitgeber, sondern auch gegenüber seiner Ehefrau. Denn von Metallarbeitern wurde die Vorstellung, daß an ihrer Stelle Familienangehörige ihren »*sauer verdienten*« Lohn bei der Bank abholen könnten, als unerträglich verworfen: Es könne »*dem Arbeitnehmer nicht zugemutet werden, einen seiner Familienangehörigen mit der Abholung des Lohnes zu beauftragen*«.[46] Die »Zumutung« bestand aus Sicht der Metallarbeiter weniger darin, daß Familienangehörige Dienste für den Familienvater verrichten sollten, sondern darin, daß nun nicht mehr der Arbeiter selbst den Lohn nach Hause brachte. Dies wurde als das Ende eines »Rechtes«, einer Ehre empfunden, da »*außer dem Arbeitnehmer persönlich niemand zur Abholung des Lohnes berechtigt sei*«.[47]

Funktionäre der IG Metall forderten daher, daß in einer möglichen Tarifvereinbarung zur Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung zwingend festgelegt werden müsse, »*daß der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit die Möglichkeit hat, s e i n* (Hervorhebung, G.S.) *Geld abzuholen*«.[48] Favorisiert wurde dabei nicht eine bezahlte Freistellung durch den Arbeitgeber für Wege zur Bank, sondern die Möglichkeit, »*mit Hilfe eines Schecks während der Arbeitszeit (...) an der Kasse das Geld abholen zu können*«,[49] entweder an der Betriebskasse des Arbeitgebers oder bei einer Bankfiliale im Betrieb.[50]

Die Banken berücksichtigten solche Bedürfnisse der Arbeitnehmer, indem sie u.a. durch die Vereinfachung und Normierung der Scheckformulare den Scheckverkehr für Privatgirokonten erleichterten.[51] Durch die verstärkte Ausgabe von Scheckheften an Arbeitnehmer war zum einen gewährleistet, daß sie trotz bargeldloser Lohnzahlung wie bisher ihren Lohn im Betrieb in Empfang nehmen konnten, zum anderen konnten Ehefrauen auf diese Weise ohne Zeichnungsberechtigung für das Girokonto des Ehemannes unter dessen Regie Geld von »seinem« Konto abheben.

5. Zur Bedeutung der Verfügungsgewalt über das Haushaltsbudget in den 60er Jahren

Während sich in den Gewerkschaftsquellen nur spärliche Hinweise auf die befürchteten »psychologischen Nachteile« finden, wurden die möglichen Ursachen der Widerstände von Arbeitern gegen die bargeldlose Lohnzahlung von Bankexperten weniger vorsichtig benannt. Sie wiesen darauf hin, daß die »*nicht gewährleistete Geheimhaltung der Verdienstshöhe gegenüber der Ehefrau*« eines der Motive für die ablehnende Haltung der Arbeiter sei und machten darauf aufmerksam, daß es »*weitgehend ein Gewohnheitsrecht der Mitarbeiter sei, von der wöchentlichen Entlohnung ein Taschengeld* (in der Ehefrau nicht bekannter Höhe, G.S.) *für sich abzuzwacken*«.[52]

Mit der Feststellung, daß Frauen oft (nur) das Wirtschaftsgeld verwalteten, haben die Bankfachleute ein Phänomen benannt, das in der Forschung zur Geschichte der Arbeiterbewegung bisweilen als »unerwartete« Macht der Arbeiterfrauen gedeutet wurde.[53] Für Arbeiterfamilien in der Weimarer Republik ist inzwischen jedoch herausgearbeitet worden, daß Arbeiterfrauen oft nur über das ihnen von den Männern zugeteilte Haushaltsbudget verfügten,[54] während der Mann ein zum Teil erhebliches Taschengeld einbehielt. Karen Hagemann hat die zwiespältige Bedeutung dieser teilwei-

sen Autonomie der Arbeiterfrauen in der Haushaltsführung betont,[55] denn die »Autonomie« erschöpfte sich in der Verwaltung eines chronischen Mangels.[56]

Bereits seit der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts läßt sich beobachten, daß besser verdienende Arbeiter der Ehefrau nur noch einen Teil des Lohns als Wirtschaftsgeld übergaben.[57] Wenn die Einkommen stiegen und Spielräume für Konsumentscheidungen entstanden, waren es also in der Regel die Männer, die diese Entscheidungen trafen. Dadurch, daß sie sich die Verwaltung des disponiblen Anteils vorbehielten, hatten sie die Macht, ihre persönlichen Interessen durchzusetzen.[58] Hinweise darauf, daß es die Arbeiter waren, die über den Lohn verfügten, ergeben sich auch aus der Aussage eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands der IG Metall:

»*Welche Nachteile können nun bei der monatlichen Lohnzahlung für den Arbeiter auftreten? Da ist vor allem zu beachten, daß der Arbeitnehmer infolge des länger werdenden Lohnzahlungszeitraumes über eine größere Zeitspanne hinweg mit seinem Arbeitslohn disponieren muß (...) Alles in allem: Der Arbeiter wird aus dem bisherigen Rhythmus gebracht, der seit Jahrzehnten für seine Lebensgewohnheiten maßgebend war*«.[59]

Diese »Lebensgewohnheiten« der Arbeiter waren anscheinend weder durch den 2. Weltkrieg noch durch die Trümmerjahre gebrochen worden. Die freie Verfügung der Arbeiter über »ihren« Lohn könnte seit den 50er Jahren noch erheblich an Bedeutung gewonnen haben, als steigende Reallöhne[60] in wesentlich stärkerem Maße als vorher Konsumspielräume schufen.[61] Damit hatte die Verwaltung des Lohnes einen ganz neuen Stellenwert für die innerfamiliären Machtverhältnisse bekommen, was nicht zuletzt an geschlechtsspezifischen Prioritätenfestsetzungen bei den »Anschaffungen« in Arbeiterhaushalten der 50er und 60er Jahre festgemacht werden könnte.

Ein besonders großes Interesse zeigten Männer offenbar gegenüber der Anschaffung eines Autos. Jedenfalls häuften sich Klagen der Verbraucherberatungsstellen, daß die Ausgaben für Autokäufe »*merkwürdigerweise immer wieder beachtlich unterschätzt*« würden. Sie wiesen »*auf den Zündstoff hin, den das Auto in vielen Familien in finanzieller Hinsicht liefert. Es ist nicht nur ein Symbol für Wohlstand und Prestige, sondern auch ein Musterbeispiel für unterschätzte Ausgaben und mangelhaft berücksichtigten Ersatzbedarf*«, und damit für Verschuldung.[62]

Die Verteidigung der Lohntüte gegen die bargeldlose Lohnzahlung kann auf diesem Hintergrund als Focus ehelicher Auseinandersetzungen über die Prioritätensetzung bei Anschaffungen und damit letztlich über die Wahl des Lebensstils der Familie gelesen werden. Auf diesem Hintergrund erscheint auch die eingangs zitierte Befürchtung von Arbeitern, daß die Ehefrau »*nicht über einen ganzen Monat disponieren kann*«, in einem neuen Licht: nämlich als Unwille über mögliche eigenmächtige Konsumentscheidungen der Frauen.

6. Geschlechtsspezifische Entwicklungen bei den Girokonten: Das »Hausfrauenkonto«

Es stellt sich die Frage, inwieweit die Befürchtungen der Metallarbeiter in bezug auf eine bevorstehende Verfügungsgewalt der Ehefrauen über das gemeinsame Girokonto in den 60er Jahren eine reale Grundlage hatten. Empirische Studien kommen zu dem Ergebnis, daß Frauen in den 60er Jahren unter den InhaberInnen von Lohn- und Gehaltskonten deutlich unterrepräsentiert waren.[63] Ein Teil dieser Differenz erklärt sich daraus, daß erwerbstätige Frauen ihre Bezüge auf das Konto des Ehemannes überweisen ließen,

während der umgekehrte Fall äußerst selten war.[64] Auch hier fand das Familienernährermodell also seinen Ausdruck.

Bei den Sparkassen waren aber für 60% aller Privatgirokonten, deren Inhaber ein Mann war, zwei Verfügungsberechtigte eingetragen; in den meisten Fällen die Ehefrau,[65] auf den ersten Blick eine erstaunliche Tatsache. Die Zeichnungsberechtigung der Ehefrauen für das Konto des Mannes darf jedoch nicht mit gleichberechtigter Verfügungsgewalt über das Konto verwechselt werden. Denn in Publikationen der Banken und Sparkassen finden sich Hinweise darauf, daß Ehefrauen mit einer formalen Zeichnungsberechtigung keineswegs automatisch zu Verwalterinnen des Männereinkommens wurden. Hinter dem Konto eines Mannes mit Kontovollmacht für die Ehefrau konnte sich vielmehr in Wahrheit ein verstecktes »Hausfrauenkonto« verbergen.[66] Als »Hausfrauenkonten« wurden bei den Banken und Sparkassen solche Konten geführt, auf die der Ehemann lediglich das Wirtschaftsgeld überwies, ohne daß die Frau an langfristigen Finanzplanungen und entsprechenden Transaktionen beteiligt war.[67]

7. Zusammenfassung

Die wöchentliche Lohnzahlung in Form von Lohntüten hatte offenbar bis weit in die 60er Jahre einen hohen symbolischen Stellenwert für die ritualisierte Inszenierung von Arbeitern als »Ernährer« der Familie. Mit einer Beibehaltung dieser Lohnzahlungsform war die Verteidigung handfester Interessen der Männer, nicht zuletzt die Sicherung ihrer Vormachtstellung in Ehe und Familie, verbunden. Die bargeldlose Lohnzahlung drohte die im Zuge der Reallohnsteigerung und der Arbeitszeitverkürzung neu hinzugewonnenen Macht-Spielräume von Männern zu beschneiden. Die Abschaffung der Lohntüte wurde als Angriff auf die Verfügungsgewalt über das Haushaltsbudget der Familie begriffen, sie drohte damit zugleich, einer darauf gegründeten »Männlichkeit« die Basis zu entziehen. Insbesondere durch die neue Möglichkeit der Scheckeinlösung im Betrieb und durch die Sicherung der realen Verfügungsgewalt über »ihr« Girokonto ist es Männern gelungen, diese potentielle Gefährdung ihrer Selbst-«Herrlichkeit« trotz bargeldloser Lohnzahlung zu bannen.

Anmerkungen

1 Ich danke Klaus Heyert für Formulierungsvorschläge und Manuela Goos für die umsichtige Begleitung seit meiner ersten Idee zu diesem Aufsatz.

2 Vgl. § 17 Ziff. 2 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie (im folgenden abgekürzt als MTV) vom 18.1./16.2.1968. Alle Quellen wurden bei der Bezirksleitung der IG Metall in München recherchiert.

3 Ziel der Arbeitgeber war es, das personal- und kostenaufwendige Verfahren der oft wöchentlichen Lohnabschlagszahlungen zu vereinfachen.

4 Die entsprechende Tarifbestimmung lautete: »Die Auszahlung erfolgt direkt oder in Lohntüten (...)«. (§ 17 Ziff. 2 des MTV vom 1.9.1959)

5 So wurde ein Entwurf der gewerkschaftlichen Verhandlungskommission, die die bargeldlose Lohnzahlung bereits 1962 zulassen wollte, von der Tarifkommission abgelehnt und mußte um ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Einführung der neuen Lohnzahlungsform ergänzt werden. Die Betriebsräte wollten ihr Mitbestimmungsrecht bei der Auszahlung der Arbeitsentgelte, das ihnen gemäß § 56 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz zustand, sofern keine anderslautende tarifliche Regelung existierte, nicht aufgeben. (Vgl. Niederschrift der Sitzung der Tarifkommission der IG Metall vom 17.1.1963.)

6 Vgl. die Jahrgänge 1960 und 1961 der Funktionärsschrift der IG Metall »Der Gewerkschaf-

ter«.
7 »Lohntüte als Prozeßgegenstand«, Süddeutsche Zeitung vom 16./17.12.1961.
8 Vgl. »Pfändungsschutz bei bargeldloser Lohnzahlung«, in: Der Gewerkschafter, 8. Jg. (1960), Heft 5, S. 33f.
9 »Sozialrechtliche Probleme bei der bargeldlosen Lohnzahlung«, in: Der Gewerkschafter, 8. Jg. (1960), Heft 12, S. 44.
10 Walter Fennel: Probleme der bargeldlosen Lohnzahlung, in: Der Gewerkschafter, 9. Jg. (1961), Heft 5, S. 29f, hier S. 30.
11 Vgl. § 17 Ziff. 4 des MTV vom 18.1./16.2.1968.
12 1959 leisteten 55% der IG Metall-Mitglieder ihren Beitrag durch Kassierung im Betrieb, weitere 18% durch Hauskassierung. (Vgl. Ernst Striefer: Wie es um die Beitragskassierung steht, in: Der Gewerkschafter, 13. Jg. (1965), Heft 9, S. 328f, hier S. 328.)
13 Johann Reiners: Fluktuation: Was bisher nicht diskutiert wurde, in: Der Gewerkschafter, 8. Jg. (1960), Heft 6, S. 31f, hier S. 32.
14 Vgl. § 17 Ziff. 4 des MTV vom 18.1./16.2.1968.
15 Striefer, a.a.O., S. 328.
16 Vgl. § 17 Ziff. 2 des MTV vom 18.1./16.2.1968.
17 Hermann Schlick: Kurzfassung des Referates Bargeldlose monatliche Lohn- und Gehaltszahlung vom 8.2.1961.
18 Vgl. Eva Brücker: »Und ich bin heil da 'rausgekommen«. Gewalt und Sexualität in einer Berliner Arbeiternachbarschaft (1916/17-1958), in: WerkstattGeschichte Heft 4 (1993), S. 20-32.
19 Die Karikatur fand sich im »Gewerkschafter«, 9. Jg. (1961), Heft 5, S. 29.
20 Auf die historischen Grundlagen des Ideals vom erwerbstätigen Mann als »Ernährer der Familie« und von der »dazuverdienenden Ehefrau« kann an dieser Stelle nur verwiesen werden. Vgl. hierzu Barbara Duden/Karin Hausen: Gesellschaftliche Arbeit – Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, in: Annette Kuhn/ Gerhard Schneider (Hrsg.): Frauenrechte und gesellschaftliche Arbeit von Frauen im Wandel. Düsseldorf 1984, S. 11-35.
21 § 1354 BGB.
22 § 1357 BGB.
23 § 1356 BGB.
24 »Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung (...) in der Regel durch die Führung des Haushalts; zu einer Erwerbstätigkeit ist sie nur verpflichtet, soweit die Arbeitskraft des Mannes und die Einkünfte des Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen (...)«. (1360 BGB)
25 Helga Maria Hernes: Die zweigeteilte Sozialpolitik. Eine Polemik, in: Karin Hausen/Heide Nowotny: Wie männlich ist die Wissenschaft? Frankfurt a.M. 1986, S. 163-176, hier S. 171. Zur Kritik an der Orientierung staatlicher Politik am »Familienernährer« vgl. Ute Gerhard/ Alice Schwarzer/Vera Slupik (Hrsg.): Auf Kosten der Frauen. Frauenrechte im Sozialstaat. Weinheim/Basel 1988.
26 »Im Falle der Auszahlung der Löhne in Gast- und Schankwirtschaften oder Kaufläden kann es sehr leicht vorkommen, daß die Arbeiter verleitet werden, alsbald einen Teil des Lohns an Ort und Stelle auszugeben. Es soll deshalb in der Regel an solchen Orten die Auszahlung nicht stattfinden dürfen.« (Erich Eyermann/Ludwig Fröhler: Gewerbeordnung. Kommentar Bd. 2, München/Berlin 1956, § 115a)
27 § 115a der Gewerbeordnung.
28 Vgl. Eyermann/Fröhler, a.a.O., § 115a.
29 Ebda.
30 Hermes, a.a.O., S. 170.
31 Karin Hausen: Lohnarbeitende Ernährer und zuverdienende Hausarbeiterinnen. Geschlechterverhältnisse in der deutschen Arbeiterschaft, in: Wolfgang Schmale/Ute Aengeneyndt (Red.): Bericht über die 38. Versammlung deutscher Historiker in Bochum, Stuttgart 1991, S. 252.
32 »Die Grundlöhne der Lohngruppen für Frauen betragen 73 v.H. der entsprechenden Lohngruppen für Männer.« (§ 14 Ziff. 2c des MTV vom 1.2.1951)
33 § 17 Ziff. 2 des MTV vom 1.2.1951.
34 § 24 Ziff. 1 des MTV vom 1.9.1959.

35 Vgl. § 14 Ziff. 5 I des MTV vom 1.2.1951.
36 Willy Schmidt: Über die monatliche und bargeldlose Lohnzahlung, in: Der Gewerkschafter, 8. Jg. (1960), Heft 4, S. 33f, hier S. 33.
37 N.N.: »Formen, Ort und Zeit der Lohnzahlung in neuer Debatte«.
38 Vgl. Brücker, a.a.O., S. 22.
39 In der bayerischen Metallindustrie war der Samstag als Lohnzahltag per Tarifvertrag ausgeschlossen. (Vgl. § 17 Ziff. 2 des MTV vom 1.9.1959.)
40 Vgl. Konrad Schepler: Kostensenkung durch bargeldlose Lohn- und Gehaltszahlung, in: Deutsches Institut für Betriebswirtschaft (Hrsg.): Rationalisierung durch Arbeitsteilung mit Kreditinstituten, Berlin 1966, S. 24-33, hier S. 33.
41 Schlick, a.a.O.
42 Schmidt, a.a.O., S. 34.
43 Arthur Lorbeer: Bargeldlos einkaufen - ein Vorteil?, in: Der Gewerkschafter, 8. Jg. (1960), Heft 12, S. 40.
44 »Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter (...) bar auszuzahlen«. (§ 115 Abs. 1 Gewerbeordnung)

45 Vgl. Eugen Stahlhacke/Franzjosef Bleistein: Kommentar zur Gewerbeordnung - GewO. Arbeitsrechtlicher Teil, Neuwied 1989, § 115 III 2.
46 Niederschrift der Sitzung der Tarifkommission der IG Metall vom 31.10.62.
47 Ebda.
48 Ebda.
49 Ebda.
50 Vgl. die Synopse des VBM »VBM-Stat. IX/67«.
51 Vgl. das Interview mit einem Vorstandsmitglied der Bank für Gemeinwirtschaft »Bargeldlose Lohn- und Gehaltszahlung«, in: Der Gewerkschafter, 9. Jg. (1961), Heft 2, S. 7f.
52 Schepler, a.a.O., S. 33.
53 So z.B. Klaus Tenfelde, der für Arbeiterfamilien im Kaiserreich das »unerwartet autonome Haushaltshandeln der Arbeiter-Ehefrauen« in den Kontext partnerschaftlichen Verhaltens rückt. (Vgl. Klaus Tenfelde: Arbeiterfamilie und Geschlechterbeziehungen im Deutschen Kaiserreich, in: Geschichte und Gesellschaft, 18. Jg. (1992), S. 179-203, hier S. 200).
54 Vgl. Karen Hagemann: »Wir hatten mehr Notjahre als reichliche Jahre...« Lebenshaltung und Hausarbeit Hamburger Arbeiterfamilien in der Weimarer Republik, in: Klaus Tenfelde (Hrsg.): Arbeiter im 20. Jahrhundert, Stuttgart 1991, S. 200-240, hier S. 200f.
55 »Das ›Recht‹ der eigenständigen Haushaltsführung war angesichts des beschränkten Finanzspielraums für sie keine ›Machtposition‹, sondern eine arbeitsintensive und verantwortungsvolle Pflicht«. (Hagemann, a.a.O., S. 236)
56 So auch Roman Sandgruber: Das Essen der Arbeiterfrauen. Geschlechtsspezifische Konsumunterschiede in Arbeiterhaushalten, in: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, 2. Jg. (1991), S. 45-56, hier S. 53.
57 Für Wiener Arbeiterfamilien wurde herausgearbeitet, daß bis zum Ersten Weltkrieg die große Mehrheit der verheirateten Arbeiter den gesamten Lohn an die Ehefrau ablieferte und nur ein unbedeutendes Taschengeld zurückbehielt. Seit dem Ersten Weltkrieg begann ein Teil der besserverdienenden Arbeiter, nur noch einen Teil des Lohnes der Ehefrau als Haushaltsgeld zu überlassen und den Rest in eigener Verwaltung zu behalten, damit auch für das Sparen zuständig zu sein. (Vgl. Sandgruber, a.a.O., S. 52.)
58 Ebda. Diese These wird auch durch eine Querschnittstudie aus der frühen Nachkriegszeit für Darmstadt belegt. In Familien mit niedrigem Einkommen verfügte häufiger die Ehefrau über das Einkommen (nämlich über das Haushaltsgeld), in Familien mit höherem Einkommen der Mann (nämlich über den disponiblen Anteil). (Vgl. Gerhard Baumert: Deutsche Familien nach dem Kriege, Darmstadt 1954, S. 146ff.)
59 Fritz Salm: Die monatliche Lohnzahlung, in: Der Gewerkschafter, 8. Jg. (1960), Heft 12, S. 7f, hier S. 8.
60 Die Reallöhne verdoppelten sich zwischen 1950 und 1960. (Vgl. Michael Wildt: Das Ende der Bescheidenheit. Wirtschaftsrechnungen von Arbeitnehmerhaushalten in der Bundesrepublik Deutschland, in: Klaus Tenfelde (Hrsg.): Arbeiter im 20. Jahrhundert, Stuttgart 1991, S. 573-610, hier S. 573.) Michael Wildt arbeitet allerdings vor allem schichtspezifische Ungleichzeitigkeiten der »Wirtschaftswunderjahre«heraus.
61 So stieg die Sparquote der privaten Haushalte von 3,1% im Jahre 1950 auf 8,7% im Jahre

1960. (Vgl. Wildt, a.a.O., S. 573.)

62 Bericht »Einkommensverwendung ausgewählter Haushalte«, in: Sparkasse, 87. Jg. (1970), S. 237-241, hier S. 240.

63 Von den 6,5 Mio. Privatgirokonten gehörten im Jahre 1965 64% Männern und nur 36% Frauen. (Vgl. Brigitte Krömer: Möglichkeiten und Grenzen des Hausfrauenkontos, in: Sprakasse 87. Jg. (1970), S. 133-136, hier S. 133.)

64 Vgl. Ilse Brune: Die Frau und das Girokonto, in: Sparkasse, 84. Jg. (1967), S. 390-394, hier S. 390.

65 In diesen 60% sind wiederum die erwerbstätigen Ehefrauen enthalten, die über kein eigenes Konto verfügten, und ihren Lohn auf das Konto des Ehemannes überweisen ließen.

66 Vgl. Krömer, a.a.O., S. 134.

67 Vgl. Krömer, a.a.O., S. 134. In der Statistik der Sparkassen erschienen diese Hausfrauenkonten zusammen mit den Konten von Schülern und Studenten in einer eigenen Rubrik »sonstige Kontoinhaber«.